

UMSETZUNG GENEHMIGTER PROJEKTE: RECHTSSTAAT AN DER GRENZE?

VERSAMMLUNGSFREIHEIT UND
IHRE GRENZEN

IMMER WIEDER
NEUE HERAUS-
FORDERUNGEN...
12.11.2021

Angelika Paulitsch

Übersicht

- Versammlung vs Besetzung
- Auflösung einer
Versammlung/Wegweisung
- Rechtsfolgen

Wann liegt eine
Versammlung/Besetzung vor?

Demonstration/Straßensperren: Was nun?

- Einordnung, ob die Zusammenkunft als Versammlung oder Besetzung zu werten ist
- Differenzierung erforderlich, da unterschiedliche Behördenzuständigkeiten und Auflösungsmöglichkeiten

Wann liegt eine Versammlung vor?

Keine Legaldefinition des Versammlungsbegriffes
im Versammlungsgesetz

Nach der Judikatur müssen folgende Kriterien
erfüllt sein:

- Mehrere Personen (mind. 3)
- Absicht der Personen zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation etc)
- Zeitliche Dauer ist zu prüfen (je länger die Veranstaltung dauert, umso unwahrscheinlicher ist das Vorliegen einer Versammlung) → neuere Rechtsprechung: eine Versammlung kann auch mehrere Tage und Nächte andauern; Einzelfallprüfung erforderlich

Versammlungsfreiheit

Grundrecht gemäß Art 11 EMRK:

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, daß die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

Versammlungsfreiheit

Grundrecht gemäß Art 12 StGG:

Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.

Versammlungsgesetz – Anmeldung

- Versammlungen sind mindestens 48 Stunden vorher der Behörde anzuzeigen (§ 2 Abs 1 Versammlungsgesetz)
- Behörde (Landespolizeidirektion bzw Bezirksverwaltungsbehörde) hat eine Prüfung durchzuführen
- Alternative Versammlungsorte können vorgeschlagen werden
- auch spontane Versammlung grds möglich

Versammlungsgesetz – Untersagung

- Als ultima ratio ist die Untersagung der
Versammlung bescheidmäßig
auszusprechen (§ 6 Abs 1
Versammlungsgesetz)
→ VfGH 11.3.2015, E717/2014; 17.6.2021,
E3728/2020
- Beschwerdemöglichkeit der Betroffenen,
wobei Beschwerdelegitimation nach dem
Tag der untersagten Versammlung
weiterhin besteht;
→ VfGH 7.3.2019, E 3224/2018

Wie kann eine Versammlung aufgelöst werden?

Auflösung der Versammlung I

- Behörde ist zur Auflösung unter folgenden Voraussetzungen berechtigt:
 - Eine Versammlung wurde gegen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes veranstaltet
 - Wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt (dies auch bei gesetzmäßig veranstalteten Versammlungen)
- Untersagte Versammlung bzw nicht angezeigte Versammlung darf per se nicht aufgelöst werden; es müssen die übrigen Umstände hinzutreten

Auflösung der Versammlung II

- Auflösung erfolgt durch die jeweilige Behörde (Landespolizeidirektion bzw. Bezirksverwaltungsbehörde)
- Die Auflösung stellt einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar
→ Rechtsmittel: Maßnahmenbeschwerde an das zuständige LVwG
- Verpflichtung, nach der Auflösung den Versammlungsort zu verlassen (§ 14 Versammlungsgesetz); bei Verweigerung: Zwangsmittel möglich (Polizei)

Besetzung - Sicherheitspolizeigesetz

Sicherheitspolizeigesetz

- Bei Nichtvorliegen der Kriterien nach dem Versammlungsgesetz könnte eine Besetzung nach dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG) vorliegen (§ 37 SPG)
 - Mehrere Personen (ab ca 10 Personen)
 - Zusammenkunft ohne Duldung des Besitzers auf einem Grundstück oder in einem Raum (bei vorangegangener Duldung durch den Grundeigentümer kann dieser die Auflösung nicht verlangen)
 - Zuständige Behörde: Sicherheitsbehörde

- Auflösung mit Verordnung (Verlautbarung zB per Megafon) sowie anschließender Wegweisung
- Auflösung einer Besetzung möglich, wenn zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendig sowie schwerwiegender Eingriff in die Rechte des Besitzers vorliegt
- Verordnung tritt nach Verlautbarung in Kraft; ist aufzuheben, sobald keine Gefahr mehr besteht und tritt nach 6 Stunden jedenfalls außer Kraft
- § 36 SPG: Wegweisung einer einzelnen Person

Rechtsfolgen

- Verwaltungsübertretung nach dem Versammlungsgesetz (§§ 19, 19a Versammlungsg)
- Verwaltungsübertretung nach dem SPG (§ 84 SPG Versammlungsg)
- Besitzstörungsklagen
- Schadenersatzforderungen